
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) ¹

(Änderung vom 2. Februar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 3. Juli 2001² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Bst. c bis v

(² Es ist gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zuständig für:

- c) die Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 22 Abs. 1 GschG);
- d) die Anordnung betreffend Meldungen über die Erstellung, Änderung oder Ausserbetriebnahme von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 5 GSchG);

Bst. f, g und s werden aufgehoben.

Bst. h bis v werden zu Bst. f bis t.

§ 6 Bst. f

(Das Amt für Wasserbau)

- f) begleitet zusammen mit den Bezirken, der Gewässerschutzfachstelle, interessierten Amtsstellen und betroffenen Dritten wie Eigentümern, Wuhrkorporationen usw. mögliche Projekte zur Renaturierung von Oberflächengewässern und zur Öffnung eingedolter Gewässer in der Planung, Realisierung und Erfolgskontrolle (Anhang 1 GSchV);

§ 8 (neu) 6. Verkehrsamt

¹ Das Verkehrsamt beseitigt Treibgut aus Seen, sofern dies für die Schiffbarkeit erforderlich ist.

² Es sorgt nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden für eine umweltverträgliche Entsorgung des Treibgutes.

§ 10 Abs. 1 7. Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erfüllt die gewässerschutzpolizeilichen Aufgaben im Sinne der Polizeigesetzgebung (Art. 49 GschG).

§ 19 Abs. 3 (neu)

³ Die generelle Planung von Abwasseranlagen umfasst die Phasen 1 bis 3 (bis und mit Bauprojekt, ohne Baubewilligungsverfahren/Auflageprojekt) gemäss Schweizer Norm SN 508 103.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 712.111.

² GS 20-124.